

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

1. Halbjahr 2008

Termin: 19. Februar 2008

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
2. Steuerrichtlinien
3. Steuererlasse
– jeweils Beck'sche Textausgabe - Loseblatt-Textsammlung –
4. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Aufgabe: (siehe Anlage)

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **6 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Allgemeine Bearbeitungshinweise:

1. Die Klausur besteht aus drei getrennten Sachverhalten, die in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können.
2. Alle Sachverhalte sind zu bearbeiten.

Gehen Sie von folgender Gewichtung der Aufgaben aus:

Sachverhalt 1: 42 %

Sachverhalt 2: 40 %

Sachverhalt 3: 18 %

3. Sollten im Sachverhalt offenbare Unrichtigkeiten oder Widersprüche enthalten sein bzw. notwendige Angaben fehlen, so weisen Sie in Ihrer Lösung darauf hin und vermerken Sie bitte, wie Sie den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt haben.
4. Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt, alle Nachweise als erbracht und alle notwendigen Bescheinigungen als vorgelegt, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
5. Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist davon auszugehen, dass alle Beteiligten der Regelbesteuerung nach dem UStG unterliegen.

Sachverhalt 1

Mit Vertrag vom 15.06.1995 erwarb Heike Hermann (H) von ihrem Vater (geboren am 13.01.1932) dessen einziges Mehrfamilienhaus unter dem Vorbehalt eines lebenslänglichen Nießbrauchs. Das Haus hat vier gleich große und ausgestattete Wohnungen. Das Mehrfamilienhaus hatte der Vater 1978 auf ererbtem Grund zu einem Preis von 300.000 € errichten lassen. H hatte in 1995 für die Eigentumsübertragung an ihre Schwester 200.000 € zu zahlen und verpflichtete sich, die noch auf dem Haus lastenden hypothekarisch gesicherten Restverbindlichkeiten von 150.000 € zu übernehmen. Der Verkehrswert des Grundstücks belief sich in 1995 auf 580.000 € (Grund- und Bodenanteil 20 %). Die monatlichen Mieteinnahmen betragen je Wohneinheit 500 €.

Mit Vertrag vom 30.04.2006 kamen H und ihr Vater überein, diesen Nießbrauch aufzuheben. In der Vereinbarung heißt es unter anderem wörtlich:

„Wir verständigen uns darauf, dass der Nießbrauch an dem Grundstück aufgehoben wird und ab dem 01.06.2006 von mir, Heike Hermann, wiederkehrende Leistungen in Höhe von monatlich 2.300 € bis zum Tode meines Vaters zu zahlen sind. Die wiederkehrenden Leistungen sollen jährlich in Höhe der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Inflationsrate angepasst werden“.

Der Vater hatte in den letzten Jahren die Reparaturkosten getragen, die für die Erhaltung des Wohnstandards erforderlich waren. Im Januar 2006 zahlte er aus diesem Grunde 1.500 € für einen im Dezember 2005 vorgenommenen Einbau einer neuen Schließanlage, der von ihm mit einem Darlehen finanziert wurde, das mit 5 v. H. zu verzinsen ist. Dieser Darlehensbetrag wurde – neben den wiederkehrenden Leistungen – im Rahmen des Nießbrauchsverzichts von H ebenfalls übernommen. Die Mieteinnahmen betragen auch in 2006 weiterhin insgesamt 2.000 € im Monat. Die laufenden Nebenkosten wie Strom, Wasser, Grundsteuer, Versicherungen betragen je Wohneinheit 150 € monatlich und sind von den Mietern zusätzlich zur Miete zu entrichten.

Nach der Übernahme am 01.06.2006 machte sich H daran, durch gezielte Neuinvestitionen den Mietwert der Wohnungen zu steigern. Dies gelang ihr insbesondere durch Hebung des Standards im Sanitärbereich und den Einbau einer energiesparenden Heizungsanlage. Für diese Maßnahmen wendete sie insgesamt 35.000 € auf. Ab 1. Dezember konnte sie deshalb im Einvernehmen mit den Mietern die Miete je Wohnung um 150 € erhöhen. Wegen der erforderlichen Umbaumaßnahmen erließ sie jeder Mietpartei die Novembermiete.

Aufgaben zu Sachverhalt 1

1. Stellen Sie die Nießbrauchablösung aus steuerlicher Sicht und die sich daraus ergebenden Einkünfte der H in 2006 dar.
2. Welche Einkünfte erzielt der Vater von H in 2006?

Sachverhalt 2

Die C-GmbH hat ihren Sitz in Karlsruhe. Ihr Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Körperschaftsteuerguthaben zum 31.12.2005 beläuft sich auf 23.000 €.

Der von der Gesellschaft ermittelte Jahresüberschuss beträgt – vor Steuern – 73.000 €.

Erläuterungen:

1. Am 31.10.2006 wurde eine Vorabausschüttung von 50.000 € beschlossen und nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausgezahlt. Die Vorabauschüttung wurde bei der Ermittlung des Jahresüberschusses als Aufwand erfasst. Die einbehaltenen Quellensteuern wurden in der Schlussbilanz als Verbindlichkeit eingestellt.
2. Da die Preise für Grund und Boden seit 2002 dauerhaft gefallen sind, hat die Gesellschaft auf den Grund und Boden (Anschaffungskosten 500.000 €) eine Teilwertabschreibung in Höhe von 100.000 € vorgenommen. Weil gleichzeitig der Teilwert für das auf dem Grundstück stehende Gebäude um 150.000 € gestiegen ist und deshalb der Verkehrswert des Grundstücks erheblich über dem Buchwert liegt, ist das FA der Auffassung, dass diese Teilwertabschreibung nicht gerechtfertigt sei. Die Teilwertabschreibung wurde von der Gesellschaft als Aufwand erfasst.
3. Im August 2006 bezog die C-GmbH einen Posten Weißblech zum Preis von 200.000 € zzgl. USt. Für den Transport zahlte sie Frachtkosten in Höhe von 30.000 € zzgl. USt. Zum Bilanzstichtag waren zwei Drittel des Weißblechs bereits verarbeitet. Die C-GmbH hat die Frachtkosten nicht aktiviert und als Aufwand gebucht.
4. In den Jahren 2003 bis 2005 hat die C-GmbH ohne Erlaubnis eines Konkurrenten dessen Produktionsverfahren verwendet. In 2003 rechnete sie mit einer Schadensersatzforderung des Rechtsinhabers, weil dieser auch andere Firmen verklagt hatte, soweit sie sein Verfahren ebenfalls unberechtigt anwendeten. Sie bildete deshalb zum 31.12.2003 eine Rückstellung in Höhe von 20.000 €, die sie in 2004 auf 40.000 € und in 2005 auf insgesamt 70.000 € erhöhte. Ab 2006 kann sie die Produktion mit einem selbst entwickelten Verfahren durchführen. Der Rechtsinhaber hat, entgegen den Erwartungen, bis zum Bilanzstichtag 31.12.2006 keine Ansprüche geltend gemacht. Das FA ist der Auffassung, dass die Rückstellung aufzulösen sei.
5. Aufwendungen für Kundengeschenke betragen 3.000 € für Geschenke im Wert von jeweils 30 €. Großkunden erhielten Geschenke, die jeweils zwischen 50 und 100 € kosteten und sich insgesamt auf 1.500 € belaufen. Die Umsatzsteuer von insgesamt 16 % von 4.500 € wurde als Vorsteuer abgezogen. Außerdem sind 300 € für zwei Geldgeschenke à 150 € in den Aufwendungen enthalten.
6. Die Bewirtungskosten beliefen sich auf insgesamt 5.000 € und wurden ebenfalls als Aufwendungen verbucht.
7. Die X-AG, an der die C-GmbH zu 10 v.H. beteiligt ist, überwies am 25.04.2006 als Dividende 24.350 €. Dieser auf dem Bankkonto gutgeschriebene Betrag wurde als Betriebseinnahme verbucht. Eine Steuerbescheinigung liegt vor. Ein verwendetes Körperschaftsteuerguthaben wurde in Höhe von 2.500 € bescheinigt. Die Beteiligung ist teilweise fremdfinanziert. Die hierfür aufgewendeten Zinsen betragen 2.500 € und sind in den Zinsaufwendungen enthalten.

Aufgaben zu Sachverhalt 2

1. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der C-GmbH für den VZ 2006 und berechnen Sie die Körperschaftsteuer bzw. die KSt-Zahllast sowie das verbleibende Körperschaftsteuerguthaben zum 31.12.2006. Auf die Gewerbesteuer ist nicht einzugehen.
2. Gehen Sie bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens auf die richtige bilanzielle Behandlung der drei Positionen 2. – 4. nach Handels- und Steuerrecht ein.

Sachverhalt 3

Karl Klar (K) betreibt einen Weinhandel in Karlsruhe. Er ermittelt den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich. Seine Einkommensteuererklärung reichte er für das Jahr 01 am 28. April 02 beim Finanzamt Karlsruhe ein. Darin erklärte er einen Gewinn aus Gewerbebetrieb sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eines in Karlsruhe belegenen Mietwohngrundstücks. Daneben bezog er aus der im Privatvermögen gehaltenen Beteiligung an der B-AG mit Sitz in Freiburg eine Dividende. Die Bankbescheinigung über die einbehaltene Kapitalertragsteuer wurde vorgelegt. Der Einkommensteuer-Bescheid 01 wurde am 3. August 02 abschließend gezeichnet und am 17. August 02 bekannt gegeben. Von der Erklärung des K wurde nicht abgewichen.

Im Herbst 04 ging beim Finanzamt Karlsruhe eine Kontrollmitteilung ein, wonach K in 01 eine betriebliche Einnahme in Höhe von 6.000 € erhalten haben soll. Auf Rückfrage des Finanzamts erklärte K hierzu, dass er die im Zusammenhang mit dem Weinhandel bestimmte Einnahme in Höhe von 6.000 € zwar bezogen, allerdings nicht in seiner Gewinnermittlung erfasst habe. K erklärte weiter, er habe die Einnahmen nicht verbucht, weil sie seiner Meinung nach steuerfrei seien. Tatsächlich waren diese Einnahmen nach der früheren, im BStBl veröffentlichten Rechtsprechung des BFH bei der Einkommensteuer steuerfrei. Der BFH hat jedoch mit Urteil vom 23. August 03 (ebenfalls veröffentlicht im BStBl) seine Auffassung dahingehend geändert, dass er solche Einnahmen nun als einkommensteuerpflichtig behandelt.

Im Zusammenhang mit der Auswertung der Kontrollmitteilung überprüfte der für K zuständige Sachbearbeiter des Finanzamts auch die Dividendenzahlungen der B-AG. Hierbei ergab sich, dass in der Steuererklärung und der zugleich eingereichten Bankbescheinigung die Dividenden und die dazugehörige Kapitalertragsteuer nur zu 50 % angegeben waren. Durch eine Anfrage bei der Bank stellte sich heraus, dass die Beträge infolge eines Programmfehlers im Rechenzentrum der Bank nur zur Hälfte ausgewiesen worden waren. Deshalb legte die Bank im Oktober 04 eine korrekte Bescheinigung vor. Danach wurden die Dividendeneinnahmen statt bisher mit 8.000 € nunmehr mit 16.000 € ausgewiesen und die Kapitalertragsteuer von 1.600 € auf 3.200 € erhöht. K wendet ein, er akzeptiere zwar die Überprüfung des Sachverhalts, der Fehler der Bank dürfe aber nicht zu seinen Lasten gehen.

Dem Sachbearbeiter fiel anlässlich der Auswertung der Kontrollmitteilung zudem noch auf, dass K in seiner Steuererklärung 01 im Zusammenhang mit der Renovierung seines vermieteten Hauses Schuldzinsen i.H.v. 5.000 € geltend gemacht hatte. Im Bescheid war dieser Betrag voll zum Abzug zugelassen worden. In der Einkommensteuerakte befindet sich jedoch eine Mitteilung der Landesbank Baden-Württemberg (Eingangsstempel des FA vom 21. Juli 02), aus der sich ergibt, dass K von der Landesbank in 01 einen Zuschuss zu seinen Finanzierungskosten i.H.v. 1.200 € erhalten hatte. K hatte diesen Zuschuss infolge grober Fahrlässigkeit nicht in der Erklärung angegeben.

Aufgabe zu Sachverhalt 3

Prüfen Sie die eventuell in Betracht kommenden gesetzlichen Korrekturmöglichkeiten in Bezug auf die Einkommensteuer 01.